



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

Erben und vererben

Rechtsanwalt Dr. Holger Heinen
für Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt Familienrecht
aus Kleve
Emmerich, 20. März 2023



Joseph Munsch – Testamentseröffnung (um 1890)

Aufbau

- 1. Teil: Wer beerbt mich ohne Testament?
Die gesetzliche Erbfolge
- 2. Teil: Die Form - Formelle Anforderungen an
das Testament/den letzten Willen
- 3. Teil: Der Inhalt - Materielle Anforderungen an
das Testament

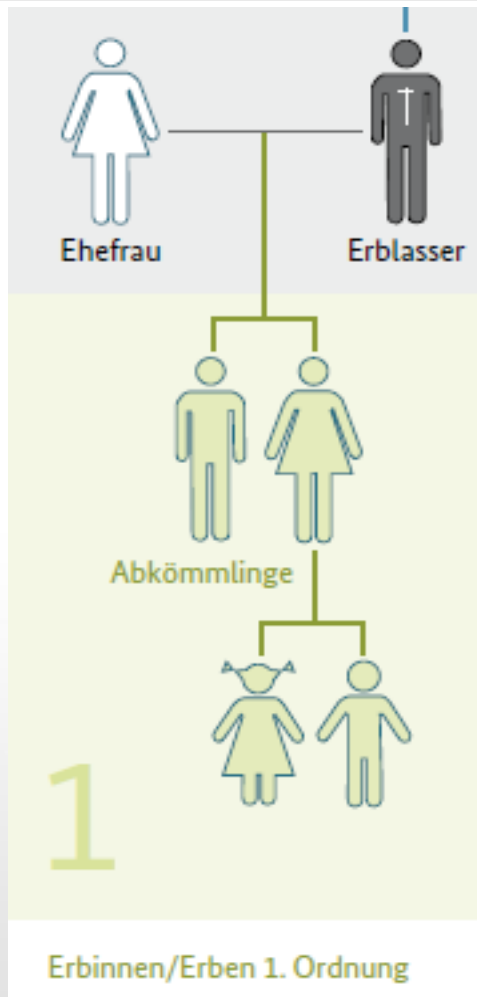


Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

1. Teil - Wer beerbt mich ohne Testament?

**Selbstanalyse der gesetzliche Erbfolge und des
Pflichtteilsrechts**

§ 1924 BGB – Gesetzliche Erben erster Ordnung



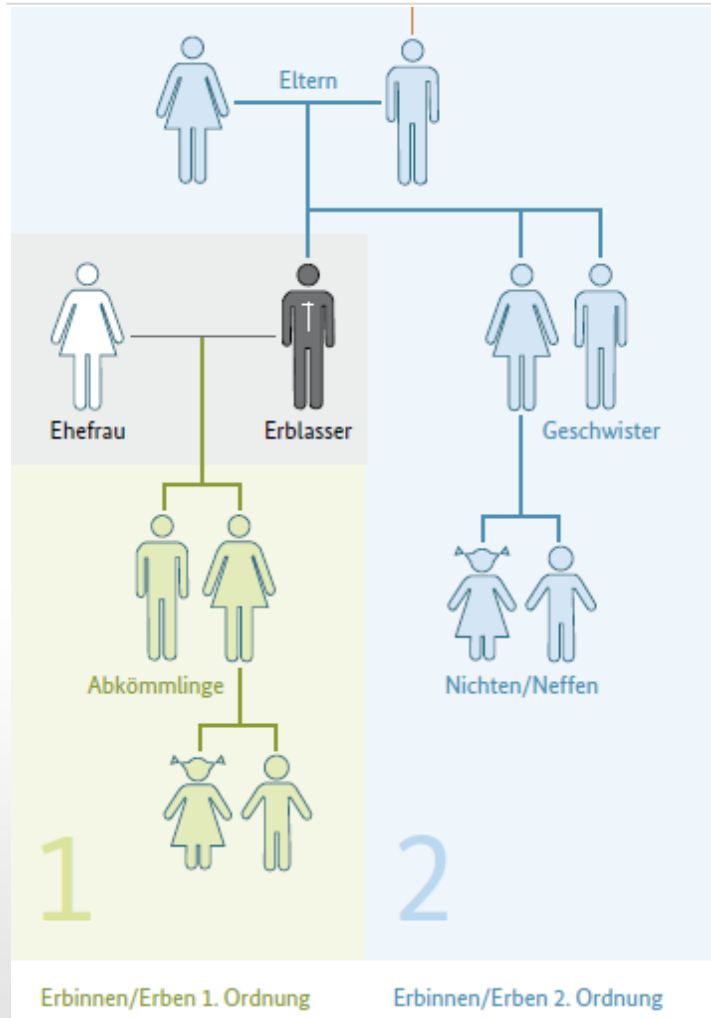
(1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925 BGB – Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

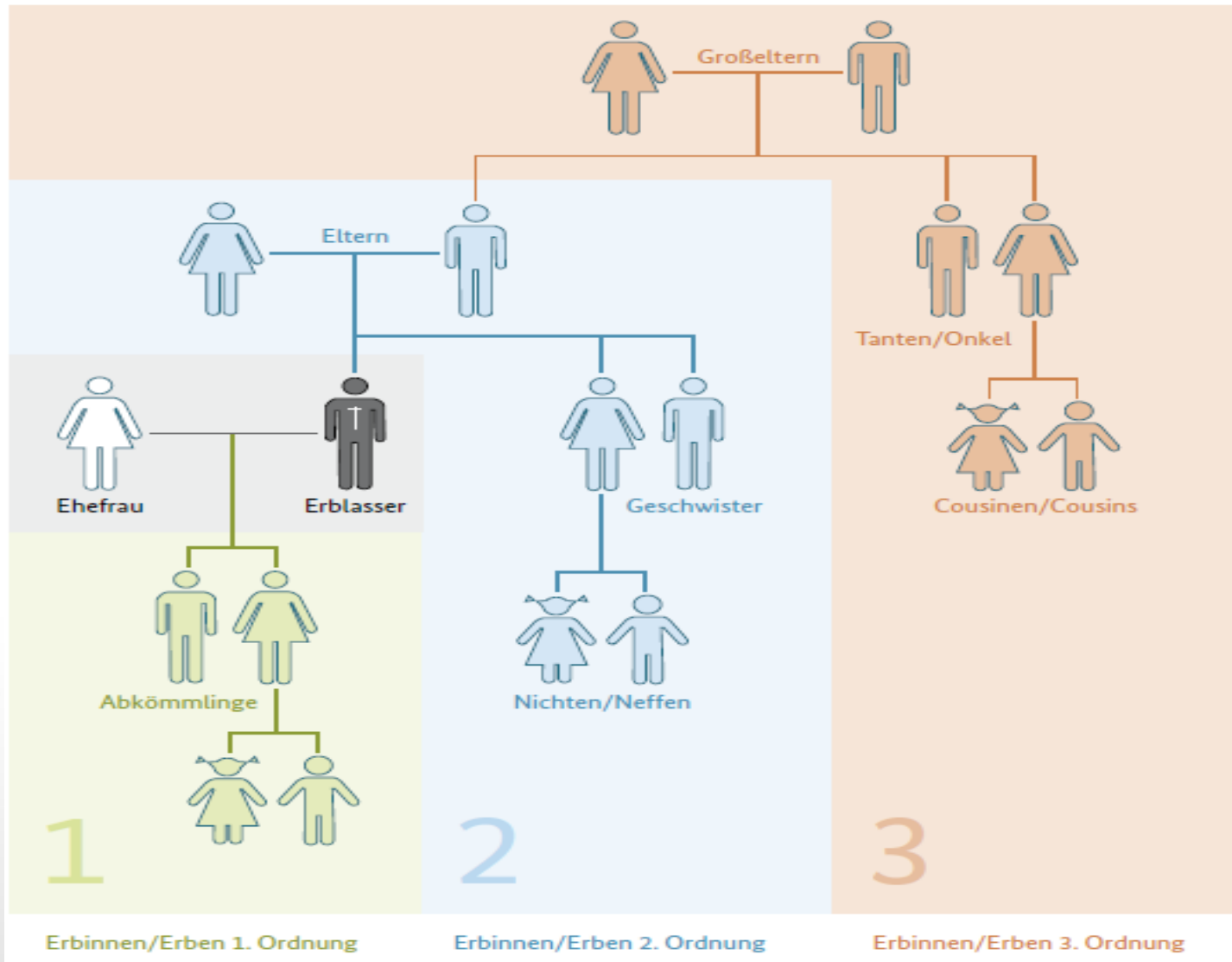


(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

(4) ...



§ 1926 BGB – Gesetzliche Erben dritter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

(4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

(5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1931 BGB – Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers **ist neben Verwandten der ersten Ordnung** zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

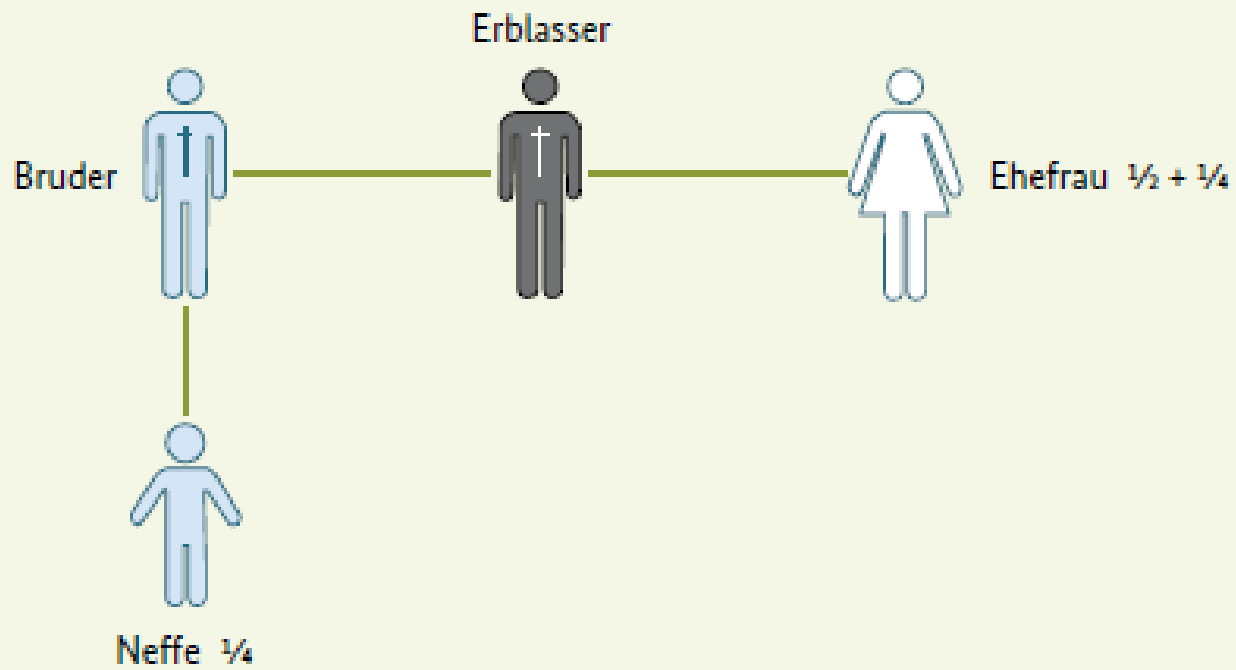
(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

§ 1371 Abs. 1 BGB – Zugewinnausgleich im Todesfall

Wird der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht; hierbei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Falle einen Zugewinn erzielt haben.



§ 2303 BGB - Pflichtteilsberechtigte; Höhe des Pflichtteils

(1) Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.

SOP

Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

2. Teil - Die Form

- Formelle Anforderungen an das Testament/den letzten Willen**

§ 2231 BGB - Ordentliche Testamente

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden

1. zur Niederschrift eines Notars,
2. durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung.

Kosten des öffentlichen (notariellen) Testaments:

- Geschäftswert 10.000 Euro: Einzeltestament 75 Euro, Gemeinschaftstestament/Erbvertrag 150 Euro
- Geschäftswert 25.000 Euro: Einzeltestament 115 Euro, Gemeinschaftstestament/Erbvertrag 230 Euro
- Geschäftswert 50.000 Euro: Einzeltestament 165 Euro, Gemeinschaftstestament/Erbvertrag 330 Euro
- Geschäftswert 250.000 Euro: Einzeltestament 535 Euro, Gemeinschaftstestament/Erbvertrag 1.070 Euro
- Geschäftswert 500.000 Euro: Einzeltestament 935 Euro, Gemeinschaftstestament/Erbvertrag 1.870 Euro

Jeweils zuzüglich

- der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %
- 75 Euro für die amtliche Verwahrung
- 15 Euro für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister



Vorteile des notariellen Testaments:

- Für Änderungen des Grundbuchs nach dem Erbfall wird in der Regel kein Erbschein benötigt (Kostensparnis für die Erben)
- Notarielle Beratung
- Sicherstellung der Authentizität durch Beurkundung
- Hinterlegung und Registrierung stellen Auftauchen sicher (allerdings auch bei eigenhändigem Testament möglich)

(Vermeintliche) Nachteile des notariellen Testaments:

- Der Notar muss, weil unparteilich die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen; der Rechtsanwalt muss die für seinen Mandanten günstigste Lösung wählen und hat im Zweifel Testamente „auf dem Prüfstand“ erlebt.

§ 2247 BGB

Testament

Hiermit setze ich meine Tochter
Kajja zu meiner Alleinerbin ein.

Klewe, den 15.05.2017

Elsa Meyer

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser **soll** in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift **soll** den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) ...

Empfehlungen an die Form des eigenhändigen Testaments:

- alles **muss** handschriftlich verfasst und unterschrieben sein, Ausnahme: Ehegattentestament
- Zur Vermeidung von Verwechslungen **sollte** der ganze Name (Vorname und Familienname) aufgeführt sein, im Idealfall noch das Geburtsdatum
- Datum und Ort des Testaments sind zu vermerken (es gilt idR immer das neuere Testament, fehlt das Datum, kann dies nicht immer festgestellt werden)

§ 2267 BGB

Gemeinschaftliches eigenhändiges Testament

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte **soll** hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Orte er seine Unterschrift beigefügt hat.

§ 2270 BGB – Wechselbezügliche Verfügungen

(1) Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

(2) Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.



Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

3. Teil - Der Inhalt - Materielle Anforderungen an das Testament

Der 76-jährige Wilhelm Reimann und seine Frau Gisela hatten sich in einem Ehegattentestament gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Weitere Verfügungen wurden nicht getroffen. Vor fünf Monaten ist Gisela verstorben. Wilhelm hat daraufhin das gemeinsame Haus verkauft und lebt seitdem mit dem Dackel Waldi in einer Mietwohnung. Das Geld aus dem Hausverkauf befindet sich auf der Bank. Das Auto hat er behalten. In der Wohnung befindet sich neben dem üblichen Hausrat noch Wilhelms Münzsammlung.

Leider ist der einzige Sohn von Wilhelm und Gisela schon vor sechs Jahren gestorben. Einziger naher Verwandter von Wilhelm ist der Enkel Simon, der Wilhelm auch regelmäßig besucht.

Im Haushalt erhält Wilhelm Hilfe von der Putzhilfe Ida, die auch gelegentlich Besorgungen für ihn erledigt und wofür er ihr sehr dankbar ist.

Wilhelm möchte seine Erbfolge regeln und hat sich Folgendes Testament überlegt:

Testament

Ich, Wilhelm Reimann, geboren am 12.11.1935 verfüge über ein Bankvermögen von 187.000 € (einhundersiebenundachtzigtausend Euro).

Meinem Enkel Simon als meinem einzigen noch lebenden Abkömmling vermache ich davon 120.000 € (einhundertzwanzigtausend Euro). Er soll sich auch um Waldi kümmern und ihn zu sich nehmen. Weitere fünfzigtausend Euro soll er meiner Putzhilfe Ida auszahlen, die sich immer so gut um mich gekümmert hat.

Das restliche Geld vermache ich den Armen.

Kranenburg, den 22.11.2016

gez. Wilhelm Reimann

§ 1922 Absatz 1 BGB Gesamtrechtsnachfolge

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

§ 2087 BGB – Zuwendung des Vermögens, eines Bruchteils oder einzelner Gegenstände

(1) Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

(2) Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

§ 1939 BGB – Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

Beispiele:

- Eigentum an einer Immobilie
- Nießbrauch an einer Immobilie
- Wohnrecht an einer Immobilie
- Geldbeträge
- Hausrat (oft ggü. Ehegatten oder Lebensgefährte)
- Schmuck

Sonderfall: Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB)

Einer von mehreren Miterben erhält im Wege des Vorausvermächtnisses, also vorab ohne Anrechnung auf seinen Erbteil, einen bestimmten Vermögensgegenstand.

Im Unterschied dazu, wenn der Vermögensgegenstand zwar auf einen bestimmten Miterben übergehen soll, dieser dadurch aber insgesamt nicht mehr als alle anderen erhalten soll:

Teilungsanordnung nach § 2048 BGB

Erhält der einzelne Miterbe durch die Anordnung mehr, als ihm eigentlich nach der Erbquote zustehen soll, muss er den anderen Miterben einen Ausgleich zahlen.

§ 2072 BGB – Die Armen

Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.

Und Waldi?

§ 1940 BGB – Auflage

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Wer kontrolliert das denn eigentlich?

SOP

§ 2197 Abs. 1 BGB – Ernennung des Testamentsvollstreckers

Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

§ 2203 BGB – Aufgabe des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

Gründe für die Testamentsvollstreckung:

- Testamentsvollstreckung zur Entlastung der Erben, z.B. bei Unerfahrenheit, Krankheit oder Auslandsaufenthalt
- Friedensstiftung
- Durchsetzung des Erblasserwillens (z.B. Vermächtniserfüllung oder Auflagenüberwachung)
- Schutz minderjähriger Erben vor Zugriff der sorgeberechtigten Eltern und Ausschluss des Vormundschaftsgerichts
- Testamentsvollstreckung zum Schutz des Erben vor seinen eigenen Gläubigern: gem. § 2214 ist der Nachlass, der einer Testamentsvollstreckung unterliegt vor den Eigengläubigern des Erben geschützt, Unterfall: Behindertentestament

Stichpunkte

- Ersatzerbeneinsetzung, Enterbung (§1938 BGB), Benennung eines Vormundes für minderjährige Kinder (§ 1777 Abs. 3 BGB)
- Auflage, z.B. hinsichtlich Form der Bestattung, der Grabpflege, Versorgung eines Haustieres (zur Sicherstellung Testamentsvollstreckung)
- Vor- und Nacherbschaft
- Widerruf des Testaments durch neues Testament, Vernichtung oder Vermerk (z.B. „Hiermit aufgehoben!“) oder durch schlichte Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung
- Pflichtteilsstrafklauseln und Jastrow´sche Klausel (Vermächtnis für die, die den PT nicht geltend machen)
- sehr selten möglich: Pflichtteilsentziehung (§§ 2333 bis 2335 BGB)

SOP

Rechtsanwälte Scholten | Oberem & Partner

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**